

macher, Schlosser, Balierer, Windenmacher, Kupferschmiede, Blattner, Balbierer, Schleifer, Steinmetzen, Tüncher, Gipser, Färber, Hutmacher, Hosen- und Strumpfstricker, Schreiner, Büchenschäfter, Bildhauer und Weißgerber.

Von den hier aufgezählten Handwerken liegen in der Leutrum'schen Handschrift Zunftbriefe für die Sattler, Glaser, Schlosser, Balbierer, Färber, Hutmacher und Schreiner vor, wobei Glaser, Schlosser und Schreiner eine gemeinsame Zunft bilden.

Bei den „ungeschenkten“ Handwerkern scheint der Brauch, Herberge und Reisegeld zu geben, nicht obligatorisch gewesen zu sein. Fritschius führt sie nicht besonders auf. In der Leutrum'schen Handschrift muß man folgende Zünfte demnach zu den „ungeschenkten“ rechnen: Krämer, Müller, Bäcker, Wagner, Nagelschmiede, Hufschmiede, Schneider, Schuhmacher, Maurer und Zimmerleute (gemeinsame Zunft), Küfer, Hechler, Rotgerber, Kettenschmiede, Metzger, Seiler und Hafner.

Schließlich berichtet Leutrum noch über gewisse Mißbräuche, die sich bei den Handwerkern eingebürgert hätten, die aber durch den Reichstag zu Regensburg im Mai 1671 abgeschafft worden seien. Da das Oberamt hin und wieder sich noch damit befassen muß, werden sie von Leutrum notiert: es sei zu beachten

- „1) daß einer seine gemachte Arbeit nicht höher noch geringer verkaufen solle, denn seine Mitmeister,
 2) daß einer des andern Meisters Arbeit, so angefangen, nicht solle ausmachen,
 3) daß einer, so injuriert worden, nicht mehr solle arbeiten, bis er die Injurie gerochen,
 4) welcher eines Lictoris, Schergen, Bettelswittib heuratet, solle vor keinen ehrlichen Meister mehr passieren,
 5) welcher eine Frau heuratet, die schon ab alio imprägniert worden, oder nicht eines Meisters Wittib oder Tochter heuratet, solle in die Zunft nicht recipiert werden, licet sit opifex habilis (habilis = geschickt oder passend, d. h. die Verbindung ist erlaubt, wenn der Meister — vom Handwerk her gesehen — zu der „imprägnierten“ Frau paßt oder wenn er ein besonders geschickter Meister ist und man deshalb die Mesalliance übersieht),
 6) daß derer Müller, Schäfer, Bader, Trummelschläger, Pfeifer Söhne nicht sollen bei denen Handwerken aufgenommen werden;
 und seindt alle diese und andere Abusus und wunderliche Gebräuche ao 1731 durch eine besondere von Kaiser und sämtlichen Ständen des Reichs ratifizierte Verordnung aufgehoben worden.“

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wendet sich Leutrum den einzelnen Zünften zu.

III. Die Zunftbriefe

Die Artikelbriefe der einzelnen Zünfte unterscheiden sich nach Umfang und Aufbau wesentlich, so daß ihr Inhalt in den folgenden Zeilen wiedergegeben werden soll. Fast wörtliche Übereinstimmung weisen dagegen die Eingangs- und die Schlußabschnitte auf. Deshalb sei hier nur eine Einleitung und ein Schluß wörtlich wiedergegeben, um darzutun, welche Zusicherungen und Bedingungen auch in diesen Abschnitten der Zunftbriefe untergebracht waren.

„Wir, Carl von Gottes Gnaden Margr. zu Baden und Hochberg etc. fügen hiemit zu wissen, demnach Uns Unsere liebe u. getreue Untertanen, die respective Zunft- und Obermeister der . . . zunft, in Unserer Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Rötteln untertänigst vorgestellt, wie die ihnen ehemals erteilte Zunftordnung durch die in vorigen Zeiten obgeschwebte Kriegstrouben in eine solche Abacht gekommen, daß die meisten denen darin aufgezeichneten Geboten und Verboten sich nicht mehr unterwerfen wollen